59. Kann der Patentinhaber auf Unterlassung klagen, wenn der Eingriff in das Patent durch polizeiliche Sicherheitsvorschriften veranlast worden ist?

Patentgesetz §§ 5, 35; Preuß. Migem. Berggesetz §§ 196, 197; Preuß. - Allgem. Landrecht Einl. § 75. I. Zivilsenat. Urt. v. 3. März 1928 i. S. U. Embh. (Ml.) w. Bergbau A.-G. L. (Bek.). I 242/27.

I. Lanbgericht Bochum.

Die Klägerin ist Inhaberin des bom 1. Rovember 1919 an wirksamen Deutschen Reichspatents 337150. Dieses Patent nutt die Erfahrung aus, daß Rohlenstaub seine für den Bergbaubetrieb gefährliche Entzündlichkeit verliert, wenn man ihn in gewissem Make mit Gesteinstaub vermischt. Der Grundgedanke der Erfindung besteht barin. alle Räume mit Arbeitsstellen (Betriebspunkte) berart burch Gesteinstaub-Sicherungen abzuriegeln, daß Explosionen nicht über ihren Ursprungsherd hinausgreifen können. Der Patentanspruch lautet: "Ausruftung eines im Verhieb stehenden Flözteiles mit Vorrichtungen zur Bekampfung von Grubenerplosionen, badurch gekennzeichnet, daß die Betriebspunkte durch Anordnung dieser Borrichtungen an jedem Zugang zu den Arbeitestellen einzeln für sich eingekapselt find." Die Rlägerin behauptet, die Beklagte verletze das Patent durch Verwendung im Betrieb ihrer Schächte, und verlangt mit der vorliegenden Klage, daß ihr solcher Gebrauch unter Androhung einer Geldstrafe untersagt werde.

Die Beklagte hat erwidert: Sie verletze das Patent der Klägerin nicht, weil sie es tatsächlich nicht benutze. Die einzelnen Betriebspunkte würden nach der Bergpolizei-Verordnung des Oberbergamts Dortmund vom 23. Dezember 1925 nur dann durch Gesteinstaubsperren gegeneinander abgeriegelt, wenn die Entsernung von einem Kohlenstoß zum andern mehr als 15 m betrage; bei ihr aber seien die Betriebspunkte durchweg weniger als 15 m voneinander entsernt. Unterlassung im Sinne des Klagantrags könne keinesfalls verlangt werden. Denn soweit etwa die Anwendung des GesteinsstaubsVersahrens in den Schutzbereich des Klagpatents eingreise, beruhe dies auf der Besolgung der genannten Bergpolizeiverordnung, die sür alle Bergwerksbetriebe des Bezirks als öffentlichrechtliche Vorschrift verbindlich sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die von der Klägerin unmittelbar an das Reichsgericht eingelegte Kevision ist das erste Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen worden.

Grunbe:

Das Landgericht läßt dahingestellt, ob die Beklagte durch ihre Sicherungsmaßregeln von dem Patent ber Rlägerin Gebrauch gemacht hat ober nicht. Es führt aus: Gegen die Gultigfeit ber Bergpolizeiberordnung des Dortmunder Oberbergamts vom 23. Dezember 1925 liege kein Bebenken vor. Diese Polizeiverordnung bestimme für die Steinkohlenbergwerke des Oberbergamtsbezirks: Alle Gruben ober Keldesteile, in benen Flöze mit gefährlichem Kohlenstaub erschlossen oder gebaut werden, sind nach näherer Borschrift der Berordnung durch Gesteinstaub gegen Explosionen zu sichern (§ 1 Nr. 1). Unstreitig habe die dem Oberbergamt unterstehende Beklagte die Sicherung ihrer Gruben entsprechend ber Berordnung durchgeführt. Sei das aber der Fall, dann könne unerörtert bleiben, ob die Be-Kaate burch ihre Sicherungsvorrichtungen bas Patent der Mägerin verlete ober nicht. Selbst wenn sie es etwa verlete, konne bem erhobenen Unterlassungsanspruch nicht stattgegeben werben. Denn das öffentliche Recht, dem die Bergpolizei-Berordnung angehöre, habe den Vorrang vor dem bürgerlichen Recht, aus dem die Klägerin ihren Ansbruch herleite. Aus diesem Rangunterschied folge für das Berhalten des einzelnen: wer durch eine gultige Polizeiverordnung zu einem Handeln genötigt werbe, ben konne man auf Grund eines Privatrechts nicht zwingen, solches Hanbeln zu unterlassen. Für ben vorliegenden Fall ergebe sich also: möge das Vatentrecht der Mägerin durch das von der Beklagten bei Abriegelung ihrer Betriebspunfte geubte, den Vorschriften der Bergpolizei-Verordnung entsprechende Verfahren verletzt werben oder nicht, ein Anspruch der Alägerin gegen die Beklagte auf Unterlassung dieses Verfahrens sei keineskalls aegeben.

Diese Ausführungen unterliegen teilweise rechtlichen Bedenken. Keiner Darlegung bedarf allerdings, daß die Klage abgewiesen werden müßte, wenn feststünde, die Beklagte habe (ihrem bestreitenden Erwidern auf den Klagvortrag entsprechend) durch ihre Sicherungsmaßnahmen nicht in das Patent eingegriffen. Unterstellt man aber, es liege ein solcher Eingriff vor, dann erhebt sich vor allem die weitere Frage: Mußte die Beklagte, um die Bergpolizeis Berordnung vom 23. Dezember 1925 zu befolgen, don dem Klagpatent Gebrauch machen? In dieser Hinsicht sehlt es dieher an Feststellungen. Ob die Beklagte ihre Borrichtungen zur Be-

kämpfung von Grubenexplosionen innerhalb der im Verhieb stehenden Flözteile derart getroffen hat, "daß die Betriedspunkte durch Anordnung dieser Borrichtungen an jedem Zugang zu den Arbeitöstellen einzeln für sich eingekapselt sind", steht dahin. . . . (Wird ausgeführt.) Demnach ist disslang weder sestgestellt, welche Maßnahmen die Beklagte tatsächlich anwendet, noch geprüft, ob unter den in ihren Gruben gegebenen Umständen eine Befolgung der in der Bergpolizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften notwendig mit Eingriffen in das Patent verbunden ist.

- 1. Wenn es zur Befolgung der Bergpolizei-Verordnung keines solchen Eingriffs bedarf, so läßt sich nicht ersehen, warum die Bestagte das Alagpatent hätte benuten müssen. Gab es zur Besolgung der Polizeiverordnung andere Mittel und Wege als die des Patents, dann war die Beslagte auf diesenigen Behelse angewiesen, durch deren Benutung das Recht der Klägerin nicht verletzt worden wäre. Gegen die gleichwohl begangene Verletzung wäre Untersagung begründet.
- 2. Anders, wenn zur Befolgung der Polizeiverordnung kein anderer Weg als der über die Benuhung des Patents gangbar war. Dann hat die Bergpolizeibehörde, ohne das Patent der Klägerin zu beachten, kraft öffenklichen Rechts eine Sicherungsweise ansgeordnet, die in das Patent eingreift. Sie hat cs getan vermöge der ihr geseplich anvertrauten polizeilichen Aussicht über den Bergbau, die sich unter anderem auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erstreckt (§ 196 216). 1 und 2 verb. nr. § 197 Preuß. Allg. Berg. vom 24. Juni 1865).

In diesem Falle kann die Klögerin keinen Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte erheben. Dergleichen Eingriff in ein Patent zu verbieten, steht dem Inhaber gegen einen Bergbautreibenden, der von der Behörde zur Benutzung des Ersindungsgegenstands angewiesen worden ist, ebensowenig zu wie etwa unmittelbar gegen eine Behörde, die kraft staatlichen Hoheitsrechts das Patent benutzt. Denn die Weisung, Maßnahmen anzuwenden, die in jenes Patent eingreisen, dient dem Schutze von Leben und Gesundheit der im Bergbau tätigen Arbeiter, gehört also zu den Vorkehrungen für das allgemeine Wohl. Der Nevision ist nicht zuzugeben, daß die Beklagte ihren an polizeiliche Sicherheitsvorschriften gebundenen Vergbaubetrieb einstellen müsse, sofern sie ihn nur unter Verletzung des Klagpatents und gegen den Widerspruch der Klägerin fortsetzen könnte. Solche Einstellung darf dem Bergwerksunternehmer schon deshalb nicht zugemutet werden, weil sie durch Ausfall an Förderung und durch Erwerdslosigkeit von Arbeitern unverhältnismäßig großen Schaden für die Volkswirtschaft nach sich zöge.

Wohl aber ist die Beflagte der Alägerin zur Entschädigung für die Benutzung des Alagpatents verpflichtet, wenn sie nur unter Eingriff in dieses Patent die Vorschriften der Vergpolizei-Verordnung vom 23. Dezember 1925 befolgen konnte. Der Vergpolizeibehörde liegt ob, die nötigen Sicherheitsmaßregeln für den Vergbau anzuordnen, durchzusühren und zu überwachen. Die mit diesen Maßregeln verdundenen Kosten belasten den Vergbauunternehmer. Zu ihnen gehören angemessene Lizenzgebühren oder die ihnen gleichsommenden Entschädigungen für den Eingriff in Patente, dessen es zur Durchführung der vorgeschriebenen Maßregeln bedarf (§ 5 Abs. 2, § 35 BatG.; § 75 Einl. Preuß. ALR.; RGZ. Bd. 77 S. 14, 8d. 79 S. 427, 8d. 102 S. 390; JW. 1921 S. 1533 Nr. 11). Die Veslagte kann wegen dieses Entschädigungsanspruchs die Klägerin nicht an den Staat verweisen.